

SATZUNG

zur Gründung des Vereins ETTER-Fanclub e.V.
(Satzungsänderung im Februar 2022: §1 Abs.2)

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Nach Eintragung ins Vereinsregister trägt der Verein den Namen „ETTER-Fanclub e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27327 Martfeld
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 VEREINSZWECK

1. Die Gründung des Vereins ETTER-Fanclub e.V. erfolgt zur Verbreitung der Bekanntheit der Marke ETTER, eine seit 1870 familiengeführte Distillerie aus Zug/Schweiz, sowie zur Erhöhung der Marktpräsenz ihrer Produkte.
2. Die Mitglieder sollen sich mit Marke und Produkt identifizieren, erhalten regelmäßig Informationen rund um ETTER-Produkte
3. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Großteil in Marketingmaßnahme reinvestiert. So erhält jedes Mitglied jährlich ein Präsent, welches inkl. Versandkosten mindestens einem Wert von 80% des Jahresbeitrags entspricht.
4. Der Verein ETTER-Fanclub e.V. verfolgt einen ideellen Zweck, ist somit ein Idealverein ohne Gewinnabsicht (BGB §21) und wird ins Vereinsregister eingetragen.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Eintritt in den ETTER-Fanclub e.V. ist schriftlich vom Mitglied zu beantragen. Das Formular ist elektronisch über die Website des Vereins www.etter-fanclub.de herunterzuladen und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den Verein zu übersenden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist zwingend gekoppelt an die korrekte Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats zum Einzug der festgelegten und auf der Website veröffentlichten Beitritts- und Jahresbeiträge sowie deren Zahlung.
3. Es können nur natürliche Personen Mitglied werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung zum Kalenderjahresende hat bis zum 30.11. zu erfolgen.
7. Der Vereinsausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bis spätestens Ende März bezahlt ist.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

8. Im Falle von imageschädigenden Beiträgen von Mitgliedern in den sozialen Medien, die Produkte, Marke oder Personen öffentlich verunglimpfen, ist der Vorstand berechtigt die Mitgliedschaft außerordentlich und per sofort zu kündigen.

§4 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit dem Antrag zur Mitgliedschaft im ETTER-Fanclub e.V. zur Zahlung des aktuell gültigen Beitritts- und Jahresbeitrages. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Lastschrift auf Grundlage der vom Mitglied mit der Beitrittserklärung verbundenen Vollmacht und Einreichung des SEPA-Formulars, welches als Anhang zur Beitrittserklärung auf der Website www.etter-fanclub.de bereitsteht.
2. Im Falle eines Zahlungsausfalles wird das Mitglied vom Vorstand per Email informiert, das Mitglied erhält die Möglichkeit zur Prüfung und Korrektur, z.B. bei Änderung der Kontoverbindung durch Einreichen eines neuen SEPA-Lastschrift-Mandats.
3. Im Falle ausbleibender Beitragszahlungen erlischt die Mitgliedschaft im ETTER-Fanclub e.V. einen Monat nach Anmahnung und das Mitglied erhält eine gleichlautende Information vom Vorstand. Die Mitteilung erfolgt schriftlich, eine Rückzahlung oder anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.
4. Mögliche Änderungen bei der Höhe und Fälligkeit von Beitritts- oder Jahresgebühren werden im Rahmen der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben mit erfolgter Zahlung von Beitritts- und Jahresgebühr das Recht auf die auf der Homepage www.etter-fanclub.de veröffentlichten Zuwendungen und Vergünstigungen
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung
3. Die Mitglieder haben die Pflicht zur ordnungsgemäßen Zahlung der Beiträge
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, imageschädigende Beiträge sowie öffentliche Verunglimpfungen von Verein, Marke, Produkten und Auftritt zu vermeiden

§6 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören darüber hinaus an:

- der Rechnungsführer
 - der Schriftführer
3. Zum erweiterten Vorstand gehören die Beiräte
 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Sonderaufgaben an einzelne Mitglieder zu übertragen. Sie sind in ihrem Bereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er übernimmt die Organisation und Verwaltung des Vereins.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - erstes Bindeglied zwischen den Verantwortlichen der ETTER SOEHNE AG und den Mitgliedern
 - die Öffentlichkeitsarbeit und damit verbundene Pflege des Internetauftritts www.etter-fanclub.de
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind

§ 9 AUFWENDUNGSERSATZ DES VORSTANDES

1. Der 1. Vorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe regelt sich nach dem Überschuss aus Mitgliedsbeiträgen abzgl. laufender Kosten für Internetauftritt, sonstiger Investitionen und Mitgliederpräsente. In keinem Fall jedoch übersteigt die Aufwandsentschädigung einen Betrag von EUR 600,- pro Jahr.
2. Andere Mitglieder haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen.

§10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 VEREINSORDNUNGEN

1. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Vereinsfinanzen dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.

2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Sie sind in der Geschäftsordnung dokumentiert.

§12 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von 3 Tagen eingehalten werden, die Einladung enthält die Tagesordnung.
2. Eine regelmäßige Vorstandssitzung findet mindestens 1x jährlich statt, zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sein. Weitere Mitglieder können während der Sitzung telefonisch hinzugezogen werden, eine telefonische Stimme zählt voll.
3. Beschlussfassung erfolgt bei einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden

§13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens 1x jährlich findet am Vereinsitz oder Umgebung eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich per Email und auf der Homepage www.etter-fanclub.de angekündigt.
3. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstand bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, welche zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben wird.
4. Beschlüsse im Rahmen der Mitgliederversammlung erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es kann mündlich oder durch Handzeichen abgestimmt werden, nur gültige Ja- und Nein-Stimmen werden gezählt.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Sollte keine Mehrheit erzielt werden, findet eine Stichwahl statt und es ist derjenige mit den meisten Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll erstellt, welches vom Schriftführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben den Teilnehmern im Nachgang per Email zugesendet wird, um Transparenz der Beschlüsse zu gewährleisten.

§14 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der das Recht zur Kontrolle des Rechnungswesens des Vereins hat.

Er hat die Pflicht, mindestens 1x jährlich die Jahresrechnung des Verein zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die ETTER SOEHNE AG hat das Recht, mit schriftlicher Aufforderung sämtliche Tätigkeiten des Vereins zu unterbinden, sofern sie eine Schädigung von Image der Marke oder ihrer Produkte sieht und begründet.
In diesem Fall ist der Vereinszweck erloschen und der Vorstand informiert die Mitglieder im Rahmen einer außerordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung. Der Verein stellt die Vereinstätigkeit nach Abwicklung aller Formalitäten ein, eine Rückzahlung oder anteilige Rückzahlung der Jahresbeiträge ist ausgeschlossen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die DGzRS (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) in Bremen.
5. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem andere rund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bruchhausen-Vilsen, den 06.02.2020

Änderung: Martfeld, den 25.02.2022